

# Maskenpflicht in Arztpraxen

## Neue Corona-Schutz-Verordnung des sächsischen Sozialministeriums

Die Entwicklung der Coronavirus-Infektionszahlen hat nicht nur in Sachsen an Dynamik zugenommen. Bundesweit steigen die Fälle rasant an. Die Ministerpräsidenten der Länder haben deshalb am 28. Oktober 2020 gravierende Maßnahmen für das öffentliche Leben beschlossen, um Infektionsketten zu durchbrechen. Die sächsische Staatsregierung hatte bereits am 21. Oktober 2020 mit einer neuen Corona-Schutz-

Verordnung auf die Lage reagiert. Neu in die Verordnung aufgenommen wurde die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Tageskliniken, Arzt- und Zahnarztpraxen. Außerdem gibt es eine Neuerung in Bezug auf Hygienekonzepte. Erstmals ist ein Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Konzeptes, der geltenden Kontaktbe-

schränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu benennen.

Mehr Informationen unter [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de). ■

Knut Köhler M.A.  
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit